

---

Vorstoss-Nr: 177-2011  
Vorstossart: **Motion**  
Eingereicht am: 06.06.2011  
Eingereicht von: Müller (Bern, FDP) (Sprecher/ -in)  
Weitere Unterschriften: 8  
Dringlichkeit: Ja 09.06.2011  
Datum Beantwortung: 17.08.2011  
RRB-Nr: 1378/2011  
Direktion: JGK

---

### **Verbesserter Schutz bei Angriffen auf Staatsangestellte durch standardmässiges Schnellverfahren (Schnellrichter)**

Der Regierungsrat erlässt die nötigen Massnahmen für die Tätigkeit von Schnellrichtern. Diese kommen wenn immer möglich standardmässig insbesondere zum Zug bei verbaler und körperlicher Drohung und Gewalt sowie Ehrverletzungen gegen Angestellte des Gemeinwesens (in Ausübung ihres Dienstes) sowie bei Randalierern an Sportveranstaltungen und Demonstrationen.

#### **Begründung:**

Verwaltungsangestellte (beispielsweise in öffentlichen Sozialdiensten, Betriebsämtern, an Schaltern) sowie Polizisten werden in Ausübung ihres Dienstes immer wieder beleidigt beschimpft, angespuckt, bedroht oder physisch attackiert. Damit muss jetzt Schluss sein! Das ist nicht mehr hinzunehmen. Vermeintlich harmlose Sprüche und Beleidigungen bleiben oft ungeahndet und bilden so nicht selten den Nährboden für weitergehende Angriffe.

Die Angriffe auf jene, die für die Gemeinschaft ihren Dienst verrichten, haben in den letzten Jahren zugenommen. Die Persönlichkeit dieser Bürgerinnen und Bürgern ist nicht mit dem Eintritt in den Staatsdienst auf einmal weniger wert. Zudem ist es nicht motivierend, wenn man sich so behandeln lassen muss.

Und wenn ein Täter nur zur Aufnahme seiner Personalien angehalten, danach aber gleich wieder freigelassen wird, so hat das keine abschreckende Wirkung; auch ein Monate später einsetzendes Gerichtsverfahren nicht. Bei verbalen und tätlichen Angriffen auf beamtete Personen muss unverzüglich klar gemacht werden, dass dies nicht (mehr) akzeptiert wird. Insbesondere in den genannten Fällen, d. h. dort, wo die Delikte fast standardmässig vorkommen, muss auch das Schnellverfahren möglichst zum Standard werden. Nicht nur hin und wieder in einem Stadion

#### **Antwort des Regierungsrates**

Im Rahmen der Richtlinien der Regierungspolitik für die Jahre 2011 – 2014 hat der Regierungsrat u.a. einen Schwerpunkt „Öffentliche Sicherheit erhöhen“ vorgesehen. Das Ziel dieses Schwerpunkts besteht darin, die objektive und subjektive öffentliche Sicherheit



durch gezielte Massnahmen im Polizeiwesen, in der Strafverfolgung sowie im Straf- und Massnahmenvollzug zu fördern. Als Massnahme Nr. 2 des Schwerpunkts ist Folgendes vorgesehen: „Für bestimmte Delikte (insbesondere bei Sportanlässen) schafft der Kanton ein speziell rasches Strafverfahren mit Verurteilung vor Ort“.

Gesetzliche Grundlage für die so genannten „Schnellverfahren“ ist das Strafbefehlsverfahren nach Art. 352 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0). Ziel eines raschen Strafbefehlsverfahrens ist, der beschuldigten Person innerhalb von sehr kurzer Zeit (beispielsweise 48 Stunden) einen Strafbefehl aushändigen zu können. Entscheidend ist die Beweisführung und Beweismittelsicherung. Voraussetzung für den Erlass eines Strafbefehls ist nämlich, dass die beschuldigte Person im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden hat oder der Sachverhalt anderweitig ausreichend geklärt ist. „Aufgrund der Ermittlungen der Polizei bzw. der Untersuchung der Staatsanwaltschaft müssen die Tatbestandsmässigkeit und Rechtswidrigkeit des Verhaltens sowie die Schuld des Täters als eindeutig gegeben erscheinen (...). Dabei ist mit zunehmender Schwere der Sanktion und der zu erwartenden weiteren Rechtsfolgen ein höherer Evidenzstandard zu fordern (...).“ (Christian Schwarzenegger, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Schulthess 2010, N. 5 zu Art. 352)

Das Strafbefehlsverfahren ist nicht auf bestimmte Delikte, wie z.B. Tötlichkeiten oder Beschimpfungen, zugeschnitten. Vielmehr ist der Anwendungsbereich abhängig von der in Betracht fallenden Strafe (unter Einrechnung einer allfällig zu widerrufenden bedingten Strafe oder bedingten Entlassung). Dies sind: Busse, Geldstrafe von max. 180 Tagessätzen, gemeinnützige Arbeit von max. 720 Stunden oder Freiheitsstrafe von max. 6 Monaten (vgl. Art. 352 Abs. 1 StPO).

Zuständig für den Erlass eines Strafbefehls ist die Staatsanwaltschaft. Ist die beschuldigte Person mit einem Strafbefehl nicht einverstanden, kann sie gegen diesen bei der Staatsanwaltschaft Einsprache erheben. Damit wird die Staatsanwaltschaft zu weiteren Beweiserhebungen verpflichtet und sie muss entscheiden, ob sie am Strafbefehl festhält, das Verfahren einstellt, einen neuen Strafbefehl erlässt oder Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (vgl. Art. 355 StPO). Ohne Einsprache wird aus dem Strafbefehl ein rechtskräftiges Urteil.

Im Rahmen der Projektarbeiten zur Umsetzung der erwähnten Massnahme der Richtlinien der Regierungspolitik wurde festgestellt, dass kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf für die Umsetzung von so genannten „Schnellverfahren“ im Kanton Bern besteht. Eine Anpassung des EG ZSJ (Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung, BSG 271.1) oder des GSOG (Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, BSG 161.1) ist nicht nötig.

Hingegen wird näher zu prüfen sein, bei welchen Anlässen (und damit verbunden für welche Delikte) sich im Kanton Bern ein rasches Strafbefehlsverfahren verwirklichen lässt. Allenfalls ergibt sich daraus ein Anpassungsbedarf in bestehenden Geschäftsordnungen oder Reglementen der betroffenen Organisationseinheiten.

Es wird auch zu prüfen sein, ob sich Schnellverfahren für die speziell vom Motionär erwähnten Delikte wie verbale und körperliche Drohung und Gewalt gegen Angestellte des Gemeinwesens eignen. Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

**Antrag:** Annahme als Postulat

**An den Grossen Rat**